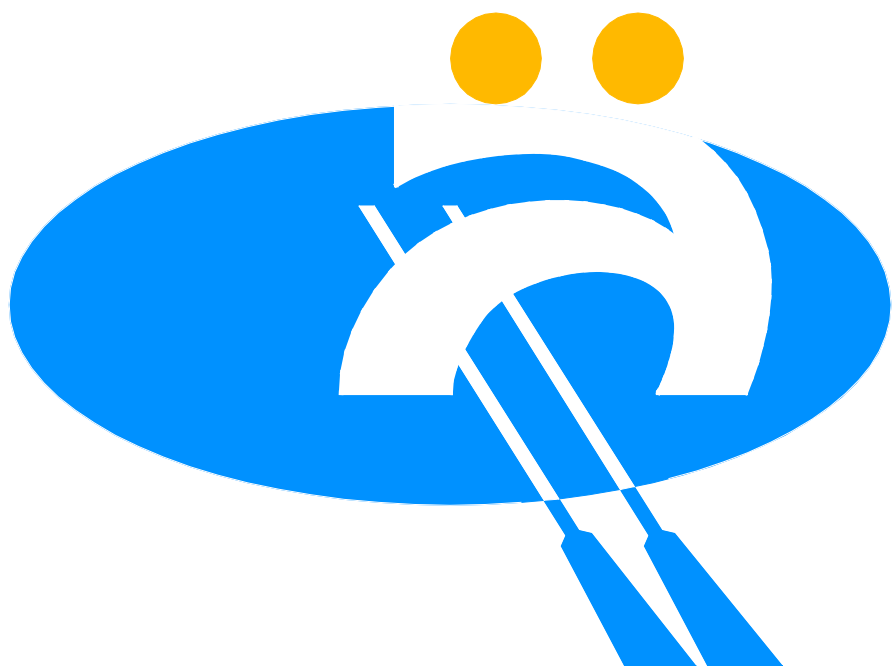




Friedhofreglement

13. Februar 2012

822.1 REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFREGLEMENT)

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Organe	3
II	Zuständigkeit	3
Art. 3	Gemeinderat	3
Art. 4	Allgemeine Abteilung	3
Art. 5	Bestattungsamt	3
Art. 6	Friedhofkommission	3
III	Bestattungswesen	4
Art. 7	Anzeige, Leichenschau, Todesbescheinigung	4
Art. 8	Bestattungsbewilligung	4
Art. 9	Transport	4
Art. 10	Särge, Urnen	4
Art. 11	Bestattungszeiten	4
Art. 12	Bestattungsanspruch	4
Art. 13	Wahl der Bestattungsart	4
Art. 14	Bestattungskosten	5
IV	Friedhofordnung	5
1	Allgemeines	5
Art. 15	Begräbnisort	5
2	Friedhofschutz	5
Art. 16	Friedhofschutz	5
3	Anlage und Einteilung der Gräber	5
Art. 17	Grabtypen	5
Art. 18	Reihengräber für Erdbestattungen	6
Art. 19	Reihengräber für Urnenbestattungen	6
Art. 20	Beisetzungen in der Urnenwand	6
Art. 21	Grabmasse	6
Art. 22	Friedhofplan, Bestattungsregister	6
Art. 23	Grabesruhe	7
Art. 24	Räumung der Grabfelder	7
Art. 25	Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbestattungen	7
Art. 26	Mietdauer für bestehende Familiengräber	7
Art. 27	Wiederholte Benützung	7
Art. 28	Exhumierungen	7
4	Grabmäler	7
Art. 29	Allgemeiner Grundsatz, Gestaltung	7
Art. 30	Gestaltung der Grabstätten	8
Art. 31	Bewilligungspflicht	8

Art. 32	Ausnahmen	8
Art. 33	Zeitpunkt der Errichtung	8
Art. 34	Ersteller des Grabmals	8
Art. 35	Rücksichtnahme auf Nachbargräber	8
Art. 36	Unterhalt	8
Art. 37	Haftung	8
Art. 38	Dimensionen	9
5	Bepflanzung	11
Art. 39	Anforderungen	11
Art. 40	Rücksichtnahme auf Nachbargräber	11
Art. 41	Vernachlässigung des Unterhalts	11
Art. 42	Bepflanzung bei Fehlen von Angehörigen	11
Art. 43	Abfälle	11
V	Strafbestimmungen	11
Art. 44	Strafbestimmungen	11
VI	Schlussbestimmungen	12
Art. 45	Ausführungsvorschriften	12
Art. 46	Rechtsmittel	12
Art. 47	Inkrafttreten	12
	Tarifblatt	14
	Bestattungen ausserhalb der Gemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen	14

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFREGLEMENT)

(vom 13. Februar 2012)

Die Einwohnergemeinde von Oberägeri,

gestützt auf § 61 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008¹ sowie § 59 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980²

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Oberägeri.

Art. 2 Organe

Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:

- a. der Gemeinderat
- b. das Bestattungsamt (Allgemeine Abteilung)

II Zuständigkeit

Art. 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen aus.

Art. 4 Allgemeine Abteilung

Die Allgemeine Abteilung leitet und überwacht das Bestattungs- und Friedhofwesen. Sie trifft die erforderlichen Anordnungen, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen ist.

Art. 5 Bestattungsamt

¹Das Bestattungsamt ist mit dem Bestattungswesen betraut.

²Soweit notwendig, legt der Gemeinderat diesbezüglich die Aufgaben im Einzelnen fest.

Art. 6 Friedhofkommission

Der Gemeinderat kann für künstlerische Beratung und für gestalterische Fragen eine beratende Kommission einsetzen.

¹ BGS 821.1

² BGS 171.1

III Bestattungswesen

Art. 7 Anzeige, Leichenschau, Todesbescheinigung

Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls, die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung und allfälligen weiteren Erlassen.

Art. 8 Bestattungsbewilligung

Nach Eingang der Todesmeldung (und erfolgter Freigabe der Leiche) erteilt das Bestattungsamt die Bestattungsbewilligung, trifft die zu einer schicklichen Bestattung erforderlichen Anordnungen und legt in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt den Bestattungstermin fest.

Art. 9 Transport

Der Transport von Verstorbenen vom Trauerhaus oder Spital zum Friedhofgebäude beziehungsweise zum Krematorium erfolgt aufgrund einer speziellen Vereinbarung zwischen Bestattungsinstitut (Leichenwagenführer) und der Einwohnergemeinde Oberägeri.

Art. 10 Särge, Urnen

¹Für Erdbestattungen in Reihengräbern und Doppelgräbern dürfen nur die üblichen Reformsärge (Weichholzsärge) verwendet werden. Massivsärge sind nicht gestattet.

²Für Beisetzungen in Reihengräbern für Urnenbestattungen dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.

Art. 11 Bestattungszeiten

¹Die Bestattungszeiten werden vom Bestattungsamt im Einvernehmen mit den katholischen und protestantischen Pfarrämtern festgelegt.

²Für Angehörige anderer Konfessionen und für Konfessionslose ordnet das Bestattungsamt den Termin an, wobei den Wünschen der Angehörigen so weit wie möglich Rechnung getragen wird.

³An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

⁴Ausnahmebewilligungen können nur aus wichtigen Gründen durch das Bestattungsamt erteilt werden.

Art. 12 Bestattungsanspruch

¹Sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Oberägeri haben Anspruch auf eine ordentliche Bestattung auf dem Friedhof Oberägeri.

²In besonderen Fällen kann das Bestattungsamt die Bestattung von ausserhalb der Gemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen gestatten; in solchen Fällen sind sämtliche Bestattungskosten und eine vom Gemeinderat festzulegende Gebühr für den Grabplatz zu entrichten.

Art. 13 Wahl der Bestattungsart

Für die Bestattungsart gemäss Art. 17 besteht grundsätzlich die freie Wahl. Bei ausserordentlichen Begebenheiten kann der Gemeinderat die freie Wahl einschränken oder die Bestattungsart vorschreiben. In den Bereichen der einzelnen Bestattungsarten erfolgt die Bestattung der Reihe nach ohne Wahlmöglichkeit.

Art. 14 Bestattungskosten

¹Die Bestattung erfolgt auf Kosten der Einwohnergemeinde Oberägeri. In diesen Kosten sind eingeschlossen:

- a. amtliche Bekanntmachung (soweit erwünscht)
- b. Transport der Verstorbenen innerhalb des Kantons
- c. Aufbahrung im Friedhofgebäude
- d. Grabplatz (und einheitliche Grabeinfassung)
- e. Öffnen und Schliessen des Grabes
- f. Kremation (Einäscherung)
- g. Überführung der Verstorbenen zu den Krematorien Seewen, Zürich oder Luzern (und Zusendung der Urne an das Bestattungsamt)

²In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Übernahme weiterer Leistungen beschliessen.

³Die sich bei Bestattungen in Familiengräbern/Doppelgräbern ergebenden Kosten für die Entfernung der Grabeinfassung, der Bepflanzung oder des Grabdenkmals und deren Wiederversetzung gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁴Für die Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Oberägeri auf den Friedhöfen von Bennau oder Rothenthurm übernimmt die Einwohnergemeinde Oberägeri die Kosten im gleichen Umfange. Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls diesbezüglich eine ergänzende Regelung.

IV Friedhofordnung

1 Allgemeines

Art. 15 Begräbnisort

Öffentlicher Begräbnisort ist der Friedhof bei der katholischen Pfarrkirche Oberägeri.

2 Friedhofschutz

Art. 16 Friedhofschutz

Auf dem Friedhofgelände sind untersagt:

- a. jede Ruhestörung und jeder Lärm;
- b. das Befahren des Friedhofs für Unbefugte mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern usw., sofern es sich nicht um Materialtransporte für Erstellung und Unterhalt der Grabdenkmäler handelt;
- c. das Mitbringen oder Laufenlassen von Tieren.

3 Anlage und Einteilung der Gräber

Art. 17 Grabtypen

Der Friedhof Oberägeri enthält:

- a. Reihengräber für Erdbestattungen
- b. Doppelgräber für Erdbestattungen
- c. Reihengräber für Kinder bis 8 Jahre
- d. Reihengräber für Urnenbestattungen
- e. Grabstellen in der Urnenwand
- f. Gemeinschaftsgrab für anonyme Urnenbeisetzungen und Urnenbeisetzungen mit Namensschildern

Art. 18 Reihengräber für Erdbestattungen

¹Die Grösse der Reihengräber für Erdbestattungen ist für alle Verstorbenen gleich (Art. 21).

²Die Leichen sind in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu beerdigen.

³In jedem Doppelgrab dürfen nur zwei Erdbestattungen erfolgen. Bereits belegte Reihengräber dürfen auch zur Beisetzung der Aschenurnen von Angehörigen verwendet werden. Die Dauer der ursprünglichen Grabesruhe erfährt jedoch durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Art. 19 Reihengräber für Urnenbestattungen

¹Die Reihengräber für Urnenbestattungen sind in gesonderten Urnen-Friedhoffeldern vereinigt.

²Die Dauer der Grabesruhe wird nicht verlängert, wenn später noch weitere Urnen beigesetzt werden.

Art. 20 Beisetzungen in der Urnenwand

¹In einer Urnennische können höchstens zwei Urnen beigesetzt werden, wobei die Dauer der Grabesruhe dadurch nicht verlängert wird.

²Das Anbringen von Grabschmuck an der Urnenwand ist mit Ausnahme eines Fotos nicht gestattet.

³Die Gestaltung der Urnenwand, insbesondere der Nischenplatten, ist Sache der Gemeinde.

⁴Die Namen der Verstorbenen auf den Abdeckplatten sind in einheitlicher, gravierter Schrift auszuführen.

Art. 21 Grabmasse

Reihengräber für Erdbestattungen

Länge: 2.60 (wovon 0.80 m Weg)

Breite: 0.90 m

Tiefe: mindestens 1.20 m

Reihengräber für Doppelbestattungen

Länge: 2.60 m (wovon 0.80 m Weg)

Breite: 1.60 m

Tiefe: 1.20 m

Reihengräber für Kinder

Länge: 1.20 m (ohne Weg)

Breite: 0.90 m

Tiefe: mindestens 1.00 m

Reihengräber für Urnenbeisetzungen:

Länge: 1.20 m

Breite: 0.75 m

Art. 22 Friedhofplan, Bestattungsregister

Das Bestattungsamt führt einen Plan und ein Register über sämtliche Bestattungen auf dem Friedhof Oberägeri, enthaltend das Todesdatum, das Bestattungsdatum, Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand und Heimatort des Verstorbenen sowie die Grabfeldnummer gemäss Friedhofplan.

Art. 23 Grabesruhe

¹Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen in Doppelgräbern 20 Jahre nach der zweiten Bestattung, jedoch maximal 40 Jahre nach der Erstbestattung.

²Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen und Urnengräbern mindestens 20 Jahre.

³Die Grabesruhe beträgt für Grabstellen in der Urnenwand mindestens 20 Jahre.

⁴Die Namensschilder des Gemeinschaftsgrabes verbleiben mindestens 10 Jahre.

Art. 24 Räumung der Grabfelder

Nach Ablauf der Grabesruhe beauftragt die Allgemeine Abteilung die Liegenschaftenverwaltung mit der Räumung der Grabdenkmäler. Die Räumung erfolgt in der Regel reihen- oder feldweise und ist im Amtsblatt bekannt zu geben unter Ansetzung einer angemessenen Frist an die Hinterbliebenen zur Entfernung des Grabschmuckes und der Grabmäler. Nach abgelaufener Frist trifft das Bestattungsamt die geeigneten Massnahmen auf Kosten der Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht.

Art. 25 Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbestattungen

¹Es werden keine neuen Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen mehr zugelassen und auslaufende Verträge nicht mehr erneuert.

²Wird ein Familiengrab während der Grabdauer durch die Angehörigen nicht unterhalten, steht dem Gemeinderat das Recht zu, die Sicherstellung des Grabunterhalts zu verlangen oder den Vertrag über das Familiengrab aufzulösen.

³Eine Abtretung oder ein Weiterverkauf von Familiengräbern durch die Mieter an Dritte ist nicht gestattet.

Art. 26 Mietdauer für bestehende Familiengräber

¹Die Mietdauer für Familiengräber beträgt 60 Jahre.

²20 Jahre vor Ablauf der Mietdauer dürfen keine Erdbestattungen mehr stattfinden.

Art. 27 Wiederholte Benützung

In Familiengräbern dürfen beliebig viele Urnen beigesetzt werden, wobei die Grabesruhe resp. die Vertragsdauer dadurch nicht verlängert wird.

Art. 28 Exhumierungen

Exhumierungen werden nur auf Anordnung oder Bewilligung der zuständigen Behörden vorgenommen. Der Bewilligungsempfänger hat die vollen Kosten zu tragen.

4 Grabmäler

Art. 29 Allgemeiner Grundsatz, Gestaltung

Das Grabmal soll sich würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Es muss in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol ruhig erscheinen und handwerklich und künstlerisch gestaltet sein. Es sind klare Linienführung und optimale Grössenverhältnisse verlangt.

Art. 30 Gestaltung der Grabstätten

¹Die Belegung der Zwischenwege (und der seitlichen Grabeinfassungen) mit Natursteinplatten ist Sache der Gemeinde.

²Die Einfassung der Reihengräber (Erdbestattungen) mit einer immergrünen Bepflanzung erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Andere Einfassungen sind nicht zulässig.

³Das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzfläche ist untersagt.

⁴Die Beschriftung der Urnenwand und des Gemeinschaftsgrabes erfolgt auf Anordnung des Bestattungsamtes. Die Kosten sind den Angehörigen zu verrechnen.

Art. 31 Bewilligungspflicht

¹Auf dem Friedhof Oberägeri dürfen nur durch das Bestattungsamt bewilligte Grabmäler gesetzt werden.

²Das Gesuch ist dem Bestattungsamt einzureichen. Es hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

Art. 32 Ausnahmen

Das Bestattungsamt kann Ausnahmen von den Gestaltungs-, Mass- und Materialvorschriften bewilligen, sofern sich das Grabmal würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt.

Art. 33 Zeitpunkt der Errichtung

Das Aufstellen eines Grabmals darf bei Erdbestattungen frühestens 6 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern ist keine Frist einzuhalten.

Fünf Tage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen ist das Setzen von Grabmälern untersagt.

Art. 34 Ersteller des Grabmals

Wird der Name des Erstellers auf dem Grabmal angebracht, so hat dies in unauffälliger Art zu geschehen. Namensplaketten sind nicht gestattet.

Art. 35 Rücksichtnahme auf Nachbargräber

Die Grabmäler dürfen mit keinem Teil über die Grenze des zugehörigen Grabes hinausragen und benachbarte Grabstellen beeinträchtigen. Das Übergreifen der Fundamente oder Grabungen auf die Nachbargräber oder auf die Wege ist untersagt.

Art. 36 Unterhalt

¹Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu unterhalten. Sie haben für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

²Bei mangelndem Unterhalt wird das Bestattungsamt die Angehörigen schriftlich auffordern, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung innert angesetzter Frist keine Folge gegeben, ordnet das Bestattungsamt die Instandstellung auf Kosten der Hinterbliebenen an.

Art. 37 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter verursacht werden.

Art. 38 Dimensionen

Für Grabmäler auf Reihengräbern gelten folgende Höchstmasse:

Siehe Diagramm Dimensionen

a.	Stehende Grabmäler	b.	Liegende Grabmäler
	Reihengräber Erdbestattungen		
	Höhe 1.00 m	max. Tiefe	0.60 m
	Breite 0.55 m	max. Breite	0.45 m
	min. Tiefe 0.14 m *	min. Stärke	0.10 m
	max. Volumen 0.15 m ³		
	Reihengräber für Kinder		
	Höhe 0.80 m	max. Tiefe	0.50 m
	Breite 0.45 m	max. Breite	0.40 m
	min. Tiefe 0.12 m *	min. Stärke	0.08 m
	max. Volumen 0.10 m ³		
	Reihengräber für Urnenbeisetzungen		
	Höhe 0.80 m	max. Tiefe	0.50 m
	Breite 0.45 m	max. Breite	0.40 m
	min. Tiefe 0.12 m *	min. Stärke	0.08 m
	max. Volumen 0.10 m ³		
c.	Doppelgräber Erdbestattungen		
	Höhe 1.00 m		
	Breite 0.90 m		
	min. Tiefe 0.14 m *		
	max. Volumen 0.25 m ³		

* Gilt nur für Grabmäler aus Stein.

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Grabmäler schmal, niedere breit gehalten werden. Die Höhe kann bei entsprechender Reduktion der Breite gemäss Diagramm wie folgt überschritten werden:

Erdbestattung bis max. 1.20 m

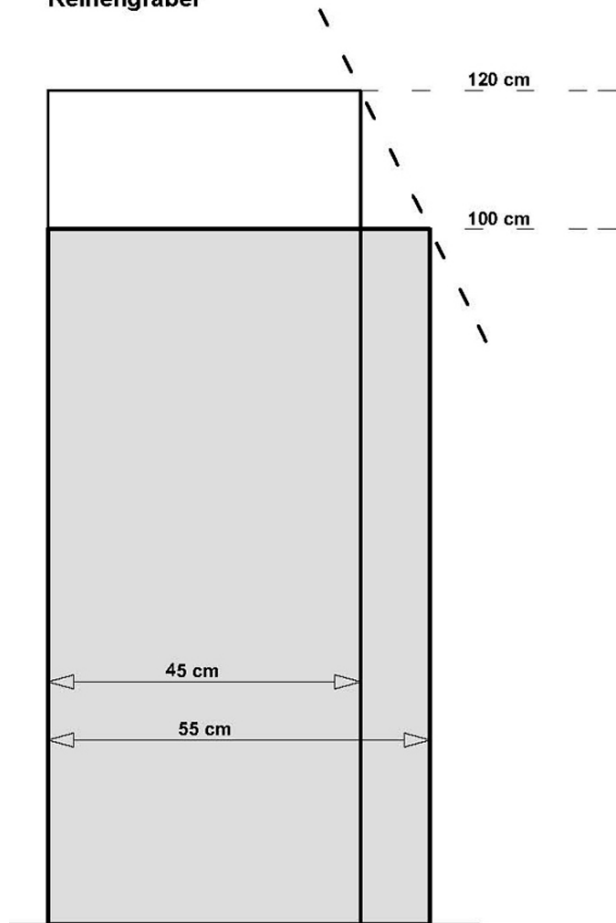
Kindergräber / Urnenbestattungen bis max. 1.00 m

Kreuzformen in Eisen, Holz und Bronze sind in der Grösse harmonisch anzupassen; sie dürfen die Höchstmasse in Höhe und Breite nicht überschreiten.

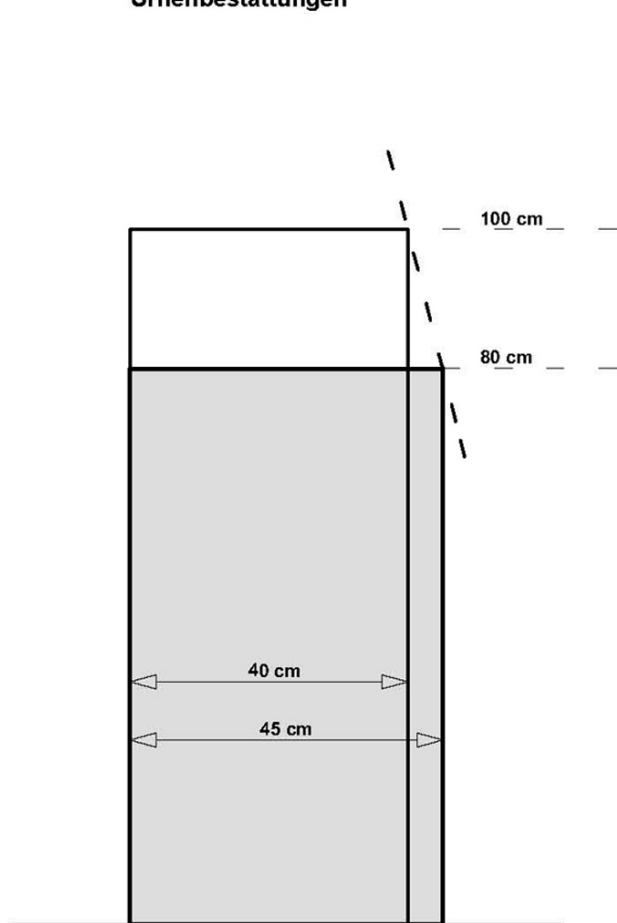
d. Gemeinsame Bestimmungen

Die Fundamente müssen allseitig mindestens 10 cm unter Terrain versetzt werden.

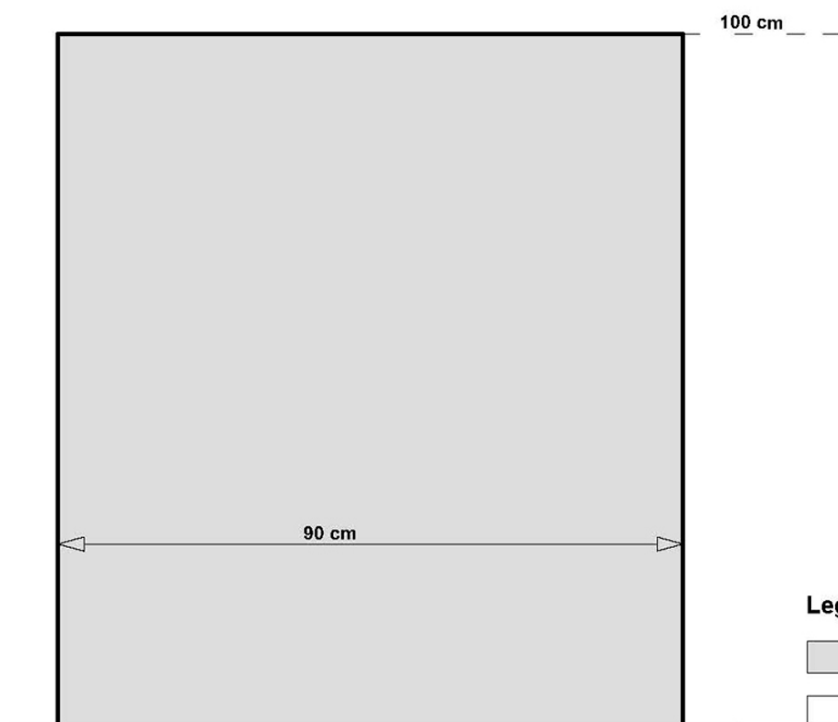
**Erdbestattungen
Reihengräber**



**Kindergräber und
Urnenbestattungen**



**Erdbestattungen
Doppelgräber**



Legende:

- Grund- bzw. Normalmass
- Höchstmass

5 Bepflanzung

Art. 39 Anforderungen

¹Bis zum Zeitpunkt der Planierung und Begrünung durch die Gemeinde können die Angehörigen die gesamte Grabfläche bepflanzen.

²Anlage und Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen.

³Die Grabbepflanzung soll sich dem Charakter der umgebenden Bepflanzungen anpassen.

⁴Die Grabbepflanzung darf die Flucht der Grabmäler und die Wege nicht beeinträchtigen.

⁵Hochwachsende Dauerpflanzen wie Koniferen, Stauden, Sträucher usw. sind nicht gestattet.

Art. 40 Rücksichtnahme auf Nachbargräber

Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen zurückgeschnitten oder entfernt.

Art. 41 Vernachlässigung des Unterhalts

Das Bestattungsamt hat Angehörige, welche die Gräber ihrer Verstorbenen in verwahrlostem oder unbepflanztem Zustand belassen, zur Instandstellung schriftlich anzuhalten. Wird der Aufforderung innert angesetzter Frist keine Folge geleistet, so erfolgt auf Kosten der Angehörigen eine Dauerbepflanzung.

Art. 42 Bepflanzung bei Fehlen von Angehörigen

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde versehen.

Art. 43 Abfälle

Alle Abfälle sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Das Bestattungsamt hat das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen.

V Strafbestimmungen

Art. 44 Strafbestimmungen

¹Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Reglements wird gemäss Polizeistrafgesetz geahndet.

²Fehlbaren Grabmal-Erstellern kann der Gemeinderat in schweren Fällen oder bei wiederholter Übertretung der Vorschriften dieses Reglements die weitere Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof Oberägeri für eine bestimmte Zeit untersagen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 45 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat erlässt im Bedarfsfall Ausführungsvorschriften zu den einzelnen Reglementsbestimmungen und regelt die weiteren Einzelheiten.

Art. 46 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat in erster Instanz Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Art. 47 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Oberägeri vom 01. Mai 2000 aufgehoben.

6315 Oberägeri, 13. Februar 2012

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Der Präsident: Pius Meier

Der Schreiber: Jürg Meier

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2012.

Genehmigt durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug am 31. Juli 2012.

INDEX

- Abfälle 11
- Allgemeine Bestimmungen 3
- Anlage und Einteilung der Gräber 5
- anonyme Urnenbeisetzungen 5
- Anzeige 4
- Ausführungsvorschriften 12
- Ausnahmen Grabmähler 8
- Begräbnisort 5
- Beisetzungen in der Urnenwand 6
- Bepflanzung 11
- Bestattungsamt 3
- Bestattungsanspruch 4
- Bestattungsart 4
- Bestattungsbewilligung 4
- Bestattungskosten 5
- Bestattungsregister 6
- Bestattungswesen 4
- Bestattungszeiten 4
- Bewilligungspflicht Grabmäler 8
- Dimensionen Grabmäler 9
- Erdbestattungen 5
- Exhumierungen 7
- Familiengräber 7
- Friedhofkommission 3
- Friedhofordnung 5
- Friedhofplan 6
- Friedhofschutz 5
- Geltungsbereich 3
- Gemeinderat 3
- Gemeinschaftsgrab 5
- Gestaltung der Grabstätten 8
- Grabesruhe 6, 7
- Grabmäler 7, 8, 9
- Grabmasse 6
- Grabstellen in der Urnenwand 5, 6
- Grabtypen 5
- Haftung 8
- Inkrafttreten 12
- Kindergräber 5
- Kremation 5
- Leichenschau 4
- Oberaufsicht 3
- Organe 3
- Räumung der Grabfelder 7
- Rechtsmittel 12
- Reihengräber für Erdbestattungen 5, 6
- Reihengräber für Kinder bis 8 Jahre 5
- Reihengräber für Urnenbestattungen 6
- Rücksichtnahme auf Nachbargräber 8, 11
- Ruhestörung 5
- Särge 4
- Schlussbestimmungen 12
- Strafbestimmungen 11
- Todesbescheinigung 4
- Transport 4
- Unterhalt Grabmäler 8
- Urnen 4
- Urnenbestattungen 5
- Urnenwand 5
- Vernachlässigung des Unterhalts 11
- Zeitpunkt der Errichtung der Grabmäler 8
- Zuständigkeit 3

**822.1 REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN
(FRIEDHOFREGLEMENT)****ANHANG****TARIFBLATT****Bestattungen ausserhalb der Gemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen**

Für Bestattungen von ausserhalb der Gemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen werden im Sinne von Art. 12 Abs. 2 folgende Gebühren für den Grabplatz festgesetzt:

a.	Grabplatz für Erdbestattungen	CHF	2'000.00
b.	Grabplatz für Doppelerdbestattungen	CHF	3'500.00
c.	Grabplatz für Urnen- / Erdbestattungen	CHF	1'000.00
d.	Grabplatz in der Urnenwand	CHF	600.00
e.	Grabplatz im Gemeinschaftsgrab	CHF	300.00



**EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI**